

instanzliches kantonales Haupturtheil in einer von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu beurtheilenden Privatrechtsstreitigkeit erscheint und somit die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz gemäß Art. 29 D.-G. gegeben sind. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs enthält keinerlei Bestimmung, wodurch dem Bundesgerichte eine Kompetenz in Nachlaßvertragsachen eingeräumt würde. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zu Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde ist daher nur dann begründet, wenn die allgemeinen durch das Organisationsgesetz festgesetzten Voraussetzungen seiner Kompetenz als Oberinstanz in Zivilsachen zutreffen, welche durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nicht geändert worden sind. Die Beschwerde wird denn auch in der That als Weiterziehung in einer Zivilsache im Sinne des Art. 29 D.-G. eingeführt.

3. Die angefochtene Schlußnahme erscheint nun aber nicht als Haupturtheil in einer Privatrechtsstreitigkeit. Durch die Entscheidung der Nachlaßbehörde über Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung eines Nachlaßvertrages wird nicht ein Zivilprozeß über Bestand oder Nichtbestand eines streitigen Privatrechtsanspruches oder Privatrechtsverhältnisses beurtheilt, sondern einer zu Abwendung oder Aufhebung des Konkurses angestrebten Abmachung zwischen einem Schuldner und seiner Gläubigerschaft die zu deren Perfektion gesetzlich erforderliche behördliche Genehmigung ertheilt oder verweigert. Die sachbezüglichen Entscheidungen erscheinen demnach nicht als richterliche Urtheile in einer streitigen Rechtsache, sondern als Akte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daß bei Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Nachlaßvertrages gegeben seien, Rechtsfragen zu lösen sind, ändert hieran offenbar nichts. Das gleiche ist ja auch bei andern Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit z. B. im Gebiete der Verwaltung des Hypothekarwesens, bei etwa vorbehaltenener behördlicher Bestätigung von Verträgen oder Testamenten u. dgl. der Fall. Sofern die Nachlaßbehörde für Abgabe ihrer Entscheidung sich über den Bestand oder Nichtbestand bestrittener Privatrechte eine vorläufige Ansicht bilden muß, kommt derselben keine Rechtskraft zu, sondern bleibt die Entscheidung des

Richters vorbehalten (arg. Art. 305 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Es hat denn auch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die Bestätigung von Nachlaßverträgen nicht den Gerichten zugewiesen, sondern die Bestimmung der Nachlaßbehörden und des Instanzenzuges in Nachlaßsachen der kantonalen Gesetzgebung überlassen, welche also als Nachlaßbehörden auch Administrativstellen bezeichnen kann, ein Umstand, welcher deutlich zeigt, daß das Gesetz die sachbezüglichen Entscheidungen nicht als richterliche Urtheile in streitigen Privatrechtsachen auffaßt. Anlässlich der geplanten Revision des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ist allerdings angeregt worden, dem Bundesgericht eine Kompetenz als Beschwerdeinstanz in Nachlaßsachen einzuräumen. Allein diese Anregung ist vorläufig abgelehnt worden und es waren sich bei deren Behandlung die Gesetzesberathenden Faktoren darüber völlig klar, daß es sich dabei nicht etwa um eine schon aus dem Grundsatz des Art. 29 des gegenwärtigen Organisationsgesetzes folgende Kompetenz, sondern um eine beabsichtigte Erweiterung des bisherigen Zuständigkeitskreises des Bundesgerichtes handle.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Rekurrenten wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

### III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

44. Urtheil vom 6. Mai 1892 in Sachen  
Schuhmacher gegen Ristler und Genossame Reichenburg.

A. Durch Urtheil vom 18./19. Februar 1892 hat das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannt:

Das in Sachen ergangene Urtheil des Bezirksgerichtes March ist aufgehoben und die klägerische Rechtsfrage bejaht.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Beklagten Eheleute Schuhmacher-Ristler die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Anwalt der Kläger, daß er die Kompetenzeinrede aufzuwerfen gedenke und separate Behandlung derselben beantrage. Das Gericht beschließt indeß, die Behandlung von Kompetenzfrage und Hauptsache zu verbinden. Hierauf beantragt der Anwalt der Beklagten: Es sei, unter Aufhebung des Urtheils des Kantonsgerichtes Schwyz vom 18./19. Februar 1892 die gegen die Legitimation des Friedrich Wilhelm Ristler erhobene Bestreitung abzuweisen und die Weiterziehung der Eheleute Schuhmacher begründet zu erklären, eventuell sei eine Aktenvervollständigung in dem Sinne anzuordnen, daß der von den Eheleuten Schuhmacher anerbotene Zeugenbeweis abgenommen und die Eheleute Schuhmacher über ihre Eidesofferten abgehört werden sollen. Der Vertreter der Kläger dagegen beantragt, es sei auf das Aktenvervollständigungsbegehren der Gegenpartei, sowie auf die Hauptsache wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht einzutreten, eventuell es sei die gegnerische Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Der Anwalt der Beklagten trägt auf Abweisung der von der Gegenpartei erhobenen Kompetenzeinrede an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 4. Juli 1869 gebar die unverehelichte Antonie Ristler einen Sohn Friedrich Wilhelm. In dem am gleichen Tage mit ihr aufgenommenen Genießverhör gab sie (unter Eidesanerbieten) an, daß sie den Vater des Kindes nicht kenne; sie sei am 21. September 1868 auf dem Heimwege vom Lichtensteigermarkt von einem unbekanntem Herrn zur Mitfahrt in seiner Kutsche eingeladen, dann aber von diesem in dem Fuhrwerk angepackt und geschwängert worden; Andern habe sie den Beischlaf nicht gestattet. Das Bezirksgericht March sprach in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1869 aus, von einer Prosequirung der Vaterschaftsklage könne, da die Antonie Ristler angebe, von einem ihr unbekanntem Manne geschwängert worden zu sein, keine Rede sein, verurtheilte dagegen die Ristler wegen Unzucht zu einer Geldbuße. Am 4. Dezember 1874 verstarb Katharina Barbara geb. Ristler, die erste Ehefrau des gegenwärtigen Mitbeklagten Josef Laurenz Schuhmacher, mit welcher dieser bereits im Jahre 1869 verehe-

licht gewesen war; am 27. September 1875 verehelichte sich darauffhin Josef Laurenz Schuhmacher mit der Maria Antonie Ristler. Bei der Verehelichung wurde eine Erklärung über Legitimation eines vorehelichen Kindes nicht abgegeben; dagegen erschienen die Eheleute Schuhmacher-Ristler am 15. September 1889 vor dem Civilstandsamte Reichenburg und erklärten, daß das von der Maria Antonie geb. Ristler am 4. Juli 1869 geborene Kind Friedrich Wilhelm ihr Kind sei und daß sie dasselbe hiemit als solches anerkennen, behufs seiner Legitimation durch die zwischen ihnen am 27. September 1875 abgeschlossene Ehe. Nachdem diese Erklärung gemäß der schwyzerischen Verordnung über die Legitimation vorehelicher Kinder im schwyzerischen Amtsblatte publizirt worden war, erhoben Vermittler Erhard Ristler Namens seiner Ehefrau Barbara geb. Schuhmacher, eine Tochter erster Ehe des Josef Laurenz Schuhmacher, sowie die Genossame Reichenburg Einsprache gegen dieselbe, indem sie gegen die Eheleute Schuhmacher-Ristler Klage dahin erhoben, es sei die von den Beklagten den 8. Mai 1889 verlangte und im Amtsblatt vom 20. September 1889 publizirte Legitimation des von der Frau Maria Antonie Schuhmacher geb. Ristler am 4. Juli 1869 außerehelich geborenen Sohnes Friedrich Wilhelm Ristler zu annulliren, unter Entschädigungs- und Kostenfolge. Sie machten geltend, die Vaterschaft, zu welcher sich Josef Laurenz Schuhmacher heute bekenne und welche seine Mitbeklagte Maria Antonie geb. Ristler heute behauptete, dürfe nicht angenommen werden, da laut Genießverhör, welches eine amtliche, unanfechtbare Urkunde im Prozesse bilde, ein Anderer der Schwängerer sei und dadurch der aktenmäßige Gegenbeweis gegen die angebliche Vaterschaft geleistet sei und da zudem die Beklagten bei ihrer Trauung eine Legitimationserklärung nicht abgegeben, sondern dies erst viel später, im Mai 1889, gethan haben. Die Beklagten wendeten in erster Linie ein, die Klage sei, weil nicht innert der durch die schwyzerische Verordnung betreffend die Legitimation vorehelicher Kinder (§ 5) festgesetzten einjährigen Nothfrist erhoben, verjährt. In der Sache selbst machten sie geltend, der Beweis für die Unwahrheit der Vaterschaftsanerkennung liege den Klägern ob. Zur Bekräftigung der Richtigkeit der Anerkennung beriefen sie sich auf Zeugen-

beweis für verschiedene Thatfachen, insbesondere dafür, daß Josef Laurenz Schuhmacher der Maria Antonie Kistler in den Jahren 1868/1869 und später häufig Besuche abgestattet habe, daß er sie speziell während ihres Wochenbettes häufig besucht und die Kosten einer nöthig gewordenen augenärztlichen Untersuchung des Kindes bestritten habe, daß die erste Ehefrau des Schuhmacher schon zwei Jahre vor ihrem Ableben dessen Haus verlassen habe und daß daraufhin die Maria Antonie Kistler mit ihrem Sohne zu demselben gezogen sei und bei ihm gewohnt habe, daß in der Gemeinde Reichenburg allgemein die Ansicht geherrscht habe und ausgesprochen worden sei, Schuhmacher sei der Vater des außerehelichen Kindes der Maria Antonie Kistler, daß letzteres im Hause des Schuhmacher erzogen worden sei und daß Schuhmacher schon vor circa 15 Jahren einen Anwalt in Betreff der Legitimation dieses Kindes berathen habe. Ferner anerbot Josef Laurenz Schuhmacher den Eid dafür, daß er die Maria Antonie Kistler anlässlich der Geburt des J. W. Kistler bestimmt habe, ihn als Vater des Kindes zu verschweigen, daß er alle Kosten und Auslagen anlässlich der Geburt des Kindes bezahlt und seither für dessen Unterhalt und Erziehung Sorge getragen und sich immer als Vater des Kindes betrachtet habe; die Ehefrau Schuhmacher geb. Kistler ihrerseits anerbot sich zum Eide dafür, daß J. L. Schuhmacher und kein Anderer ihr beigezogen habe und somit Vater des von ihr außerehelich geborenen Kindes sei. Die erste Instanz, Bezirksgericht March, wies die Klage wegen verjährter Nothfrist ab. Dagegen erklärte die zweite Instanz die sachbezügliche Einwendung für unbegründet und hieß das Klagebegehren gut. Den von den Beklagten beantragten Zeugenbeweis schloß sie, auf Antrag der Kläger, aus, weil das Genießverhör eine öffentliche Urkunde im Sinne des Art. 125 C.-P.-D. sei, gegen deren Inhalt ein Zeugenbeweis nach Art. 129 *ibid.* nicht statthaft sei. Der Ausschluß der Zeugen rechtfertigte sich um so mehr, als „die abzugebenden Zeugnisse überhaupt nicht von besonderer Relevanz für den Prozeß erscheinen.“ Im Uebrigen führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus: Die Legitimation durch nachfolgende Ehe setze voraus, daß das zu legitimirende Kind von den betreffenden Ehegatten wirklich erzeugt worden sei, was die

Kläger im vorliegenden Falle bestreiten. Es erscheinen nun wirklich in den Akten und in den geführten Prozeßverhandlungen Gründe, welche den Werth der von den Beklagten erst nach 20 Jahren anlässlich des Legitimationsbegehrens abgegebenen Vaterschaftserklärung in den Augen des Kantonsgerichtes so sehr reduzieren, daß sie kaum mehr gewürdigt werden könne. Einmal liege ein amtlich aufgenommenes Genießverhör vor, worin die Beklagte mit der positiven Erklärung, daß sie ihren Schwängerer nicht kenne, jede Vaterschaft des Laurenz Schuhmacher, der ihr doch wohl bekannt gewesen sei, negire. Zum Andern haben auch weder Laurenz Schuhmacher selbst noch seine Frau vor Jahren bei der Trauung das Vorhandensein eines von ihnen außerehelich erzeugten Kindes angezeigt und auch später während einer langen Reihe von Jahren bis zum Legitimationsprozeß nicht zur Geltung gebracht. Wenn sie nun heute, nach 20 Jahren, eine solche Erklärung behufs Erlangung der Legitimation abgeben, so scheine sie denn doch gegenüber der gleich nach der Geburt ausdrücklich gemachten und Jahre lang festgehaltenen gegentheiligen Erklärung des amtlichen Genießverhörs nicht mehr in dem Maße genügend, um dem Richter die volle Ueberzeugung ihrer Wahrheit und innern Begründung beizubringen. Es müsse im Gegentheil durch das bis in die neueste Zeit unangefochten gebliebene Genießverhör der Nachweis einer zur Erlangung der Legitimation unwahren Vaterschaftsanerkennung als erbracht betrachtet werden.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist deßhalb bestritten worden, weil in der Sache nicht eidgenössisches Privatrecht, sondern ausschließlich kantonales Prozeßrecht entscheidend sei. Allerdings sei der Grundsatz, daß durch die nachfolgende Ehe der Eltern vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt werden, in Art. 54 Abs. 5 B.-V. und Art. 25 und 41 C.-St.-G. niedergelegt und daher ein Grundsatz eidgenössischen Rechts. Allein in concreto stehe nicht die Anwendung dieses Grundsatzes selbst, sondern das Vorhandensein seiner thatsächlichen Voraussetzungen, die Abstammung des Kindes von dem angeblichen Vater, in Frage; hierüber sei aber, da das Bundesrecht keine Bestimmungen über den Beweis der Abstammung, speziell den Gegenbeweis gegen eine Vaterschaftsanerkennung, enthalte, ausschließlich nach kantonalem Pro-

zuprecht zu entscheiden. Diese Einwendung ist indeß nicht begründet. Das Bundesrecht normirt die Legitimation vorehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern in ihren Voraussetzungen und Wirkungen. Streitigkeiten darüber sind also Streitigkeiten eidgenössischen Rechtes. Soweit allerdings Thatfragen in Betracht kommen, welche ausschließlich nach Beweisregeln des kantonalen Rechtes sich beurtheilen, ist das Bundesgericht in Legitimations-sachen wie in andern Rechtsstreitigkeiten gemäß Art. 30 D.-G. an den vom kantonalen Richter festgestellten Thatbestand gebunden; eine Beschwerde, welche ausschließlich gegen derartige thatsächliche Feststellungen der kantonalen Gerichte gerichtet ist, muß also erfolglos bleiben d. h. ohne weiters als unbegründet abgewiesen werden. Die Kompetenz des Bundesgerichtes dagegen ist nichtsdestoweniger begründet; es handelt sich nichtsdestoweniger um einen aus dem eidgenössischen objektiven Rechte abgeleiteter Anspruch, über welchen nach Bundesrecht, wenn auch gestützt auf den vom kantonalen Gerichte verbindlich festgestellten Thatbestand zu entscheiden ist (siehe z. B. Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Weiller und Picard gegen Dufas & Cie. vom 15. Mai 1886, Amtliche Sammlung XII, S. 315 Erw. 2; anders allerdings, aber irrig, Amtliche Sammlung VIII, S. 514 u. ff.). Speziell über die Frage allerdings, ob die Anfechtungsklage rechtzeitig erhoben oder vielmehr wegen Verabsäumung der Anfechtungsfrist verspätet sei, wäre nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Rechte zu entscheiden. Denn die Kantonalgesetzgebung ist ohne Zweifel befugt, Verjährungs- oder Verwirkungsfristen für die Anfechtungsklage aufzustellen und es handelt sich in der gedachten Richtung ausschließlich um die Anwendung der sachbezüglichen kantonalgesetzlichen Bestimmungen. Allein rücksichtlich der Verjährungs- oder Verwirkungsfrage ist nun die vorinstanzliche Entscheidung gar nicht angefochten worden; die Beschwerde richtet sich vielmehr einzig gegen die Entscheidung in der Sache selbst.

3. Ist demnach auf die Beschwerde einzutreten, so ist zunächst zu bemerken: Die Anfechtungsklage betrifft den Familienstand des Kindes F. Wilhelm Kistler; sie stellt zur Entscheidung, ob demselben, als durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt, der Stand eines ehelichen Kindes zukomme, oder ob es als unehelich

zu betrachten sei. Hierüber konnte aber nur gegenüber dem Kinde, in einem Verfahren, in welchem dieses selbst als Partei ins Recht gefaßt und ihm daher die Vertheidigung seiner Rechte möglich war, gültig entschieden werden. In einem Verfahren, in welchem der nächstbetheiligte, das Kind, nicht Partei war, konnte diese Statusfrage nicht in gültiger, für Jedermann, insbesondere für das Kind selbst, verbindlicher Weise beurtheilt werden; denn es liegt doch in der Natur der Sache, daß eine Statusfrage demjenigen gegenüber entschieden werden muß, um dessen Familienstand es sich handelt, während ein zwischen andern Personen ergangenes Urtheil seinen Rechten nicht zu präjudizieren vermag. Nun ist in casu die Anfechtungsklage ausschließlich gegen die Eltern Schuhmacher-Kistler, nicht aber gegen das Kind gerichtet und durchgeführt worden. Das Kind war, da es nicht mehr unter elterlicher Vormundschaft steht, sondern volljährig ist, auch nicht etwa durch die Eltern, resp. den Vater vertreten; es war also in dem Verfahren in keiner Weise Partei. Danach müßte denn das angefochtene Urtheil schon deßhalb aufgehoben und die Anfechtungsklage schon deßhalb abgewiesen werden, weil der richtige Beklagte nicht ins Recht gefaßt war.

4. Auch abgesehen hievon übrigens erscheint die Beschwerde als begründet. Wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, genügt die einfache Anerkennung vorehelicher Kinder, um diesen die Rechte ehelicher zu verschaffen, vorbehaltlich einzig der Anfechtung einer erweislich unwarren Anerkennung (siehe u. a. Entscheidungen, Amtliche Sammlung III, S. 835 u. ff.). Das Anerkenntniß ist allerdings nicht Dispositivakt, sondern Beweismittel für die Abstammung des Kindes von den Eheleuten, speziell vom Ehemann, und es ist daher der Gegenbeweis zulässig; allein so lange dieser nicht erbracht ist, muß die Anerkennung als richtig gelten und ist dadurch die Vaterschaft des Ehemannes rechtlich festgestellt. Wenn die Anerkennung nicht als beweiskräftig erachtet, sondern ein von derselben unabhängiger Beweis der Erzeugung des vorehelichen Kindes durch den Ehemann der Mutter gefordert würde, so würde offenbar das bundesrechtliche Prinzip der Legitimation durch nachfolgende Ehe in seiner praktischen Durchführung wesentlich gefährdet. Deßhalb ist denn auch nach Art. 41 des Bun-

des Gesetzes über Civilstand und Ehe die Legitimationserklärung der Eltern vom Civilstandsbeamten ohne vorgängige *causæ cognitio*, ohne daß derselbe einen weiteren Beweis der Vaterschaft fordern dürfte, einzutragen. Im Weitern bestimmt Art. 41 Abs. 1 des Civilstandsgesetzes allerdings, daß die Eltern voreheliche Kinder, welche durch den Eheabschluß legitimirt werden, bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen haben. Allein in Abs. 2 wird ausdrücklich beigefügt, daß aus der Unterlassung dieser Eintragung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen dürfe. Die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 ist also eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Uebertretung nach Art. 59 Ziff. 1 *leg. cit.* Strafe nach sich zieht; dagegen wird durch ihre Nichtbeobachtung weder die Legitimation überhaupt ausgeschlossen, noch auch die Beweiskraft der Anerkennung geschwächt. Gegen diese Grundsätze des eidgenössischen Rechtes nun ist in der angefochtenen Entscheidung verstoßen. Wenn der Vorderrichter darauf abstellt, daß die Anerkennung angesichts der Umstände nicht mehr in dem Maße als genügend erscheine, um dem Richter die „volle Ueberzeugung ihrer Wahrheit und innern Begründung beizubringen,“ so liegt darin doch wohl, daß er thatsächlich den bundesrechtlichen Grundsatz verkennet, wonach nicht den Anfechtungsbeklagten der Beweis für die Richtigkeit der Anerkennung, sondern den Anfechtungsklägern der Gegenbeweis obliegt. Jedenfalls aber ist der Vorderrichter zu dem Schlusse, es sei durch das Genießverhör der Nachweis „einer unwahren Vaterschaftserklärung erbracht,“ lediglich auf Grund der rechtsirrtümlichen Annahme gelangt, daß die Beweiskraft der Anerkennung deshalb geschwächt sei, weil sie nicht bei der Trauung oder innerhalb dreißig Tagen nach derselben, sondern erst lange nachher dem Civilstandsamte angezeigt wurde. Beruht daher die vorderrichterliche Entscheidung auf unrichtiger Anwendung bundesrechtlicher Grundsätze, so hat das Bundesgericht selbständig zu prüfen, ob der den Anfechtungsklägern obliegende Gegenbeweis erbracht sei. Dies ist aber ohne Weiters zu verneinen. Die verspätung der Legitimationserklärung fällt nach dem Ausgeführten nicht in Betracht; übrigens ist auch zu bemerken, daß zur Zeit

des Eheabschlusses der Eheleute Schuhmacher-Ristler das Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe noch gar nicht in Kraft getreten war, so daß bei der Trauung eine Legitimationserklärung auf Grund dieses Gesetzes noch gar nicht möglich war. Im Uebrigen haben sowohl das kantonale Gericht als die Anfechtungskläger bloß noch die Angabe der Ehefrau Schuhmacher im Genießverhör angeführt. Diese Angabe ist aber ihrem Inhalte nach offenbar unglaubwürdig und ihr Beweiswerth wird dadurch nicht erhöht, daß sie in ein öffentliches Protokoll aufgenommen ist. Solche öffentliche Einvernähmsprotokolle erbringen ja allerdings vollen Beweis dafür, daß der Abgehörte die im Protokolle enthaltenen Aussagen wirklich gemacht hat, dagegen selbstverständlich nicht auch dafür, daß das Ausgesagte wahr sei, sonst müßten ja allen Partei- oder Zeugenaussagen in Civil- oder Strafprozessen, sofern sie amtlich protokolliert worden sind, volle Beweiskraft beigemessen werden, was natürlich nicht der Fall ist; deren Glaubwürdigkeit beurtheilt sich nicht nach den Regeln über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, sondern nach den Regeln über die Beweiskraft der Partei- oder Zeugenaussagen. Durch die Aussagen der Ehefrau Schuhmacher im Genießverhör wird also der Beweis für die Unrichtigkeit der Anerkennung keineswegs erbracht. Im Gegentheil ergibt dieselbe geradezu, daß die Geschwängerte den Schwängerer nicht nennen wollte und spricht im Uebrigen alles dafür, daß der damals nicht genannte Schwängerer der heutige Beklagte Josef Laurenz Schuhmacher war.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird für begründet erklärt und es wird, in Abänderung des angefochtenen Urtheils des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz die Klage abgewiesen.